



Reisekrankenversicherungsschutz für die Schengener Staaten

Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Einreise in die Schengener Staaten über eine Reisekrankenversicherung zu verfügen, die in allen Schengener Staaten gültig ist und einen Versicherungsschutz von mindestens 30.000 € bietet.

Das Angebot an Versicherungsunternehmen, die eine solche Reisekrankenversicherung anbieten, ist vielfältig. Die Botschaft kann aus rechtlichen Gründen keine Versicherungsgesellschaft empfehlen.

Bitte legen Sie bei Beantragung eines Visums eine für den Reisezeitraum (und eine eventuelle Zusatzfrist, siehe Merkblatt) und für alle Schengener Staaten gültige Reisekrankenversicherung vor. Auch die Versicherungspolice, aus der sich die Gültigkeit für die Schengener Staaten und die Versicherungssumme ergibt, ist vorzulegen.

Bei der Beantragung eines Visums für mehr als zwei Einreisen („mehrfache Einreise“) müssen Sie lediglich nachweisen, dass Sie für die Dauer Ihres ersten geplanten Aufenthalts im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung sind.

Diplomatenpassinhaber sind von der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung befreit.

BITTE BEACHTEN SIE:

Ihre Versicherung muss den gesamten Ab- und Rückreisetag umfassen. Wenn Sie sich nur für einen einmaligen Aufenthalt von z.B. vier Tagen versichern, können wir Ihr Visum nicht mit einer längeren Gültigkeit versehen.

Die Versicherungspflicht gilt auch für Ehegatten deutscher Staatsangehöriger.